



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

36. Jahrgang

Sonsbeck, 12. Juli 2022

Nr. 12/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter, Auslegung des Flurbereinigungsplanes, Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen	2 – 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az.: 33 – 16031.3

Mönchengladbach, 06.07.2022
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803
FAX 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungsstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan für das durch den Teilungsbeschluss vom 27.10.2014 aus dem Flurbereinigungsverfahren „Deich Hönnepel“ hervorgegangene **Flurbereinigungsverfahren „Deich Kalkar-Niedermörmter“** aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Deich Kalkar-Niedermörmter mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

in Einzelterminen im Zeitraum

29.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022

jeweils montags bis mittwochs zwischen 9:00 und 15:30 Uhr

„Im Schöpfwerk“, Deichverband Xanten-Kleve Oraniendeich 440, 47533 Kleve
(Zutritt nur nach Terminabsprache)

Hinweise zu Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Die telefonische Terminabsprache ist zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9824 möglich. Es gelten die dann gültigen Pandemievorschriften sowie das Hausrecht des Deichverbandes.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung. Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden. Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Deich Kalkar-Niedermörmter findet statt:

am Montag, den 26.09.2022 um 10 Uhr

„Im Schöpfwerk“, Deichverband Xanten-Kleve Oraniendeich 440, 47533 Kleve

Hinweise zu Pandemievorschriften:

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Es gelten die dann gültigen Pandemievorschriften sowie das Hausrecht des Deichverbandes.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag
gez. Ralf Wilden